

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 12.12.2025 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) für 2026 (Hebesatzsatzung) bekannt gegeben:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) für 2026 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I/24, Nr. 10) vom 05. März 2024, in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2025 nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) – Hebesatzsatzung - beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern 2026 werden für das Gebiet der Stadt Werder (Havel) einschl. Ortsteile wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	290 v.H.
(2) Grundsteuer B (für die Grundstücke)	275 v.H.
(3) Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

erlassen: 11.12.2025
ausgefertigt: 12.12.2025

gez.

Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Werder (Havel) für 2026 (Hebesatzsatzung) wird auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de/bekanntmachungen durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 12.12.2025

gez.

Manuela Saß
Bürgermeisterin